

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	39 (1966)
Heft:	11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes



und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Gersau, November 1966
Erscheint monatlich
38. Jahrgang Nr. 11

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

SRV-beglubigte Auflage 8775 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Die Reorganisation des Militärdepartements

I.

Am 19. September 1966 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die *Reorganisation des Militärdepartements* und eine Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Diese vom Bundesrat beantragte *Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements* und die damit verbundene Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation hat ihren Ausgangspunkt in einer *Motion*, welche die von den beiden Räten eingesetzte Kommission zur Abklärung der Mirage-Angelegenheit empfohlen hat und die von den eidgenössischen Räten am 24. September und am 7. Oktober 1964 erheblich erklärt worden ist. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Reorganisation des Militärdepartements innerhalb von zwei Jahren vorzubereiten und den eidgenössischen Räten Vorschläge für eine entsprechende Revision der Militärorganisation vorzulegen. Die Reorganisation sollte folgenden Einzelforderungen entsprechen:

- Ernennung eines Rüstungschefs, der stimmberechtigtes Mitglied der Landesverteidigungskommission ist;
- Bildung eines hauptsächlich aus Vertretern der Wissenschaft, Industrie und übrigen Wirtschaft zusammengesetzten beratenden Fachausschusses für Rüstungsfragen;
- klare Grenzziehung zwischen Entwicklung und Beschaffung von Rüstungsmaterial;
- Sicherstellung der Termin- und Kostenermittlung sowie der technischen und kaufmännischen Auftragsüberwachung.

Als erste Sofortmassnahme wurde am 3. Dezember 1964 vom Militärdepartement der *Fachausschuss für Rüstungsfragen* bestellt, der seine Tätigkeit als beratendes Organ des Chefs der Kriegstechnischen Abteilung anfangs 1965 aufnahm.